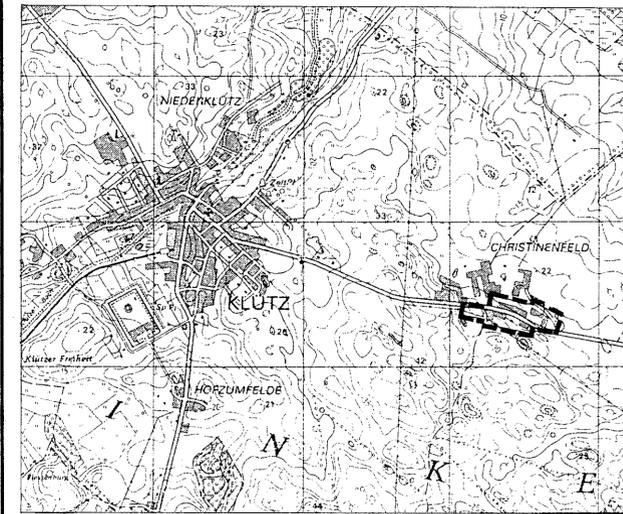


ZEICHENERKLÄRUNG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



TEXT  
TEIL B

SATZUNG  
der Stadt Klütz  
über die Festlegung und Abrundung eines Teils  
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils  
Christinenfeld

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a WoBauErlG wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung durch den Landrat des Kreises Grevesmühlen folgende Satzung für den Ortsteil Christinenfeld erlassen:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil Christinenfeld gem. § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Inhaltliche Festsetzungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.
- (2) Auf den zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen im östlichen und südlichen Teil der Ortslage sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
- (3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortslage gelten folgende zusätzliche Festsetzungen für Wohngebäude:
  - Es sind eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
  - Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m und die Traufhöhe max. 3,50 m über der mittleren Geländehöhe liegen.
  - Es sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50° zulässig.
- (4) Auf den zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen ist an der rückwärtigen Grundstücksgrenze bzw. anderen mit der Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung zusammenfallenden Grenzen ein 3 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

§ 3  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Grevesmühlen in Kraft.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ..... bis ..... erfolgt.  
Klütz, den ..... Palm, Bürgermeisterin
- Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit Bekanntmachung Schreiben vom ..... 2.12.93 unter Fristsetzung bis zum ..... 13.1.94 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.  
Klütz, den ..... 10.5.94 Palm, Bürgermeisterin
- Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ..... Klütz, den ..... 13.10.93 unter Fristsetzung bis zum ..... 26.11.93 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.  
Klütz, den ..... 10.5.94 Palm, Bürgermeisterin
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... 27.9.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Klütz, den ..... 27.9.94 Palm, Bürgermeisterin
- Die Satzung über die Festlegung und Abrundung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Christinenfeld - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - wurde am ..... 21.2.95 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Klütz, den ..... 10.6.95 Palm, Bürgermeisterin
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Grevesmühlen mit Schreiben vom ..... 29.9.95 Az.: IV 161/95/95 mit Auflagen erteilt.  
Klütz, den ..... 29.9.95 Palm, Bürgermeisterin
- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom ..... Az.: ..... des Landrats des Kreises Grevesmühlen bestätigt.  
Klütz, den ..... Palm, Bürgermeisterin
- Die Satzung der Stadt Klütz über die Festlegung und Abrundung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Christinenfeld wird hiermit ausgesetzt.  
Klütz, den ..... 29.9.95 Palm, Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ..... 28.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am ..... 29.12.1995 rechtsverbindlich geworden.  
Klütz, den ..... 29.12.95 Palm, Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 22.01.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4880 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.

Grevesmühlen, den 22.01.95  
[Signature] im Auftrag  
[Seal of the Kreis Grevesmühlen]

**SATZUNG  
der Stadt Klütz**  
über die Festlegung und Abrundung  
eines Teils des im Zusammenhang bebauten  
Ortsteils Christinenfeld